

97. Ist die Eideszuschreibung über eine Thatfache, welche der Klage auf eheliche Folge gegenüber als Einrede geltend gemacht wurde, deshalb ausgeschlossen, weil Beklagter auf die nämliche Thatfache eine Widerklage auf Ehescheidung gestützt hat?

C.P.D. §. 577 Abf. 2.

III. Civilsenat. Urtheil v. 14. Dezember 1886 i. S. E. E. (Bekl.) w. ihren Ehemann (Kl.). Rep. III. 202/86.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Kläger hatte gegen seine Ehefrau eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erhoben und letztere hiergegen die Einrede vorgeschützt, daß Kläger mit einer gewissen Christine M., die in demselben Hause mit ihm wohnte, ehebrecherischen Umgang pflege. Die erste Instanz verurtheilte die Beklagte nach dem Klagantrage. In der Berufungsinstanz erhob die Beklagte eine Widerklage auf Ehescheidung und stützte solche auf dieselbe Thatfache, welche sie der Vorklage gegenüber als Einrede geltend gemacht hatte. Das Berufungsgericht bestätigte jedoch, unter Abweisung der Widerklage, das angefochtene Urtheil. Auf Revision der Beklagten hat das Reichsgericht das Berufungsurtheil zur Vorklage aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Der Ehemann der Beklagten wohnt mit derselben Person, mit welcher er Ehebruch getrieben haben soll, in dem nämlichen Hause und wurde seither von derselben verköstigt. Es folgt aus dem Wesen der Ehe, daß, falls der Ehebruch selber erwiesen wird, der beklagten Ehe-

frau, solange jenes Verhältnis dauert, die Rückkehr zu ihrem Manne nicht zugemutet werden kann, da ihr unter solchen Umständen der Aufenthalt in der ehelichen Wohnung sittlich unmöglich gemacht wird. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Eideszuschreibung über den behaupteten Geschlechtsumgang des Klägers mit Christine W. nach §. 410 C.P.D. an sich zulässig ist . . . .

Der Berufsrichter verkennt dies nicht; er hält jedoch im vorliegenden Falle mit bezug auf §. 577 Abs. 2 C.P.D. die Eideszuschreibung über die Thatsache des Ehebruchs deshalb für ausgeschlossen, weil diese einen gesetzlichen Ehescheidungsgrund bilde und für den Fall der Nichtableistung des zugeschobenen Eides abseiten des klagenden Ehemannes nicht bloß die Zurückweisung der Vorlage erfolgen, sondern auch die Widerklage auf Ehescheidung für thatsächlich begründet gelten müsse.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Der §. 577 Abs. 1 C.P.D. schließt die Anwendung gewisser Vorschriften des Gesetzes, welche die freie Beweiswürdigung des Richters auf Grund einer Parteidisposition beschränken, für alle Ehesachen — im Sinne des §. 568 C.P.D., — mithin auch für die Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens aus, der §. 577 Abs. 2 die Eideszuschreibung aber nur insoweit, als es sich um Thatsachen handelt, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe begründen sollen. Über die Auslegung und die Tragweite des letzteren, gegen die ursprüngliche Regierungsvorlage von der Justizkommission beschlossenen Zusatzes zu §. 577 Abs. 2 im einzelnen gehen die Ansichten der Kommentatoren der Civilprozeßordnung auseinander; gewiß ist jedoch und es herrscht darüber im allgemeinen auch kein Streit, daß die Zulässigkeit der Eideszuschreibung bloß davon abhängt, ob die behauptete und zu beweisende Thatsache eine eheerhaltende ist oder nicht, und daß Thatsachen, die nur zur Abwehr des Klagegrundes geltend gemacht werden, nicht hierher gehören.

Vgl. die Commentare von Hellmann, Gaupp, Endemann, Seuffert, v. Wilnowski und Levy zur Civilprozeßordnung zu §. 578; Birkmeyer in Busch, Zeitschrift für Civilprozeßordnung Bb. 7 S. 414 flg.

Von diesem Standpunkte aus würden die Erwägungen des Vorderrichters nur zutreffen, wenn die Konnexität der Vor- und Wider-

Klage und die Identität der Thatfache, auf welcher das Einrede- und Widerklagevorbringen beruht, im Falle der Verweigerung der Eidesleistung durch den Kläger die Abweisung der Vorklage und zugleich die Verurteilung desselben nach dem Widerklagantrage notwendig bedingte. Alsdann müßte das Einrederecht der Klage auf Ehescheidung gegenüber zurücktreten, und der Grundsatz, daß über Ehescheidungsgründe die Eideszuschiebung ausgeschlossen ist, für beide Ehefachen zur Durchführung kommen. Allein jene von dem Berufungsrichter behauptete notwendige Folge ist nicht anzuerkennen. Über die erhobenen Ansprüche muß, wenn auch nicht gerade getrennt verhandelt, doch getrennt entschieden werden. Daß die Beklagte in zweiter Instanz mit einer Widerklage auf Ehescheidung hervortrat und solche auf die nämlichen Thatfachen stützte, welche sie zur Begründung ihrer Einrede gegen die Vorklage auf eheliche Folge vorgebracht hatte, kann ihr nicht nachträglich die Befugnis entziehen, von der schon in erster Instanz zur Hand genommenen Eideszuschiebung über die Einrede des Ehebruchs fort-dauernd Gebrauch zu machen. Hiervon abgesehen, ist eine Verschiedenartigkeit in der Behandlung beider Klagegesuche schon dadurch geboten, daß die Widerklage abgewiesen werden muß, wenn der Beweis des Ehescheidungsgrundes nicht durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel dargethan wird, während das Verfahren über die Vorklage auf eheliche Folge selbständig und unabhängig von dem über die Widerklage fortgesetzt werden kann. Wird selbst im letzteren Verfahren demächst bei etwaiger Verweigerung der Eidesleistung der Ehescheidungsgrund für erwiesen erachtet, so wirkt dieser Umstand nicht rückwärts auf die Widerklage, und es vermag auch die Ehefrau daraufhin keine neue Scheidungsklage aus dem bis zur Erhebung der Widerklage bestandenen ehedreherischen Verhältnisse ihres Mannes zur Christine W. zu begründen; sie bleibt gemäß §. 576 C.P.D. mit diesem Ehescheidungsgrunde ein für allemal zurückgewiesen. Andererseits erreicht die Beklagte durch ihre Einrede nicht mehr und kann nicht mehr erreichen, als die Abweisung der Klage zur Zeit; entfernt der Kläger die Christine W. aus seinem Hause, und erhebt er sofort eine neue Klage auf eheliche Folge, so muß die Ehefrau zu ihm zurückkehren, wenn sie auch im gegenwärtigen Rechtsstreite zur Vorklage obliegt.

Im vorliegenden Falle unterliegt übrigens die Zulässigkeit der Eidesdelation zur fraglichen Einrede umsoweniger einem Bedenken, als

---

daselbe Urteil, welches zur Vorlage die Beklagte zur Herstellung des ehelichen Lebens schuldig erkannte, auch die Widerklage abgewiesen hat und bei Aufhebung jener Beurteilung immerhin die Verwerfung der Widerklage bestehen bleibt und die Rechtskraft beschreitet.“